

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 44

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Secessionskrieges sagt deshalb: „Den Batterien fiel, da stets eine bedeutende Zahl noch wenig erprobter und frisch gebildeter Infanterie- und Kavallerie-Regimenter vorhanden war, fast in allen Gefechten die Aufgabe zu, den übrigen Truppen als Kern und Halt zu dienen. Dieses erforderte fast immer, selten ohne große Verluste erkaufbares langes Ausbarren im feindlichen Gewehrfeuer, und die Fälle, in welchen Batterien ihre sämtlichen Offiziere und den größten Theil der Bedienungsmannschaft und Pferde in treuer Pflichterfüllung auf der Wahlstatt zurückließen, um den Rückzug der Ihrigen zu decken oder den Angriffs-Kolonnen Bahn zu brechen, sind im amerikanischen Kriege außerordentlich häufig.“

Ein Artillerieoffizier spricht sich über die künftige Verwendung der Artillerie folgendermaßen aus:

„Die Aufgabe der Artillerie im großen Ganzen wird noch vielfach verkannt, man findet sie noch vielfach im Hinderniß, welches den andern Truppen im Wege steht. Man weiß oft nicht recht, was man von ihr verlangen soll und was sie leisten kann, man schenkt ihr zu wenig Beachtung in der ganzen Kombination des Gefechtsplanes, kurz es fehlt das harmonische Wirken. Zu dieser Erscheinung hat jedenfalls das neue Hinterladungsgewehr viel beigetragen, indem man glaubt, daß die Artillerie gegen Infanterie kaum mehr zu kämpfen im Stande sei; endlich hat Arkolay in seinem Sensationsbuche über die Artillerie der Neuzeit auch manche Begriffe verwirrt. Die Folge davon ist, daß man entweder die Artillerie von Anfang bis zu Ende in einer sogenannten schönen Position zusammengedrängt stehen und sich bloß mit der feindlichen Artillerie herumschießen läßt, oder in den andern Fehler verfällt, sie zu zersüßeln, so daß sie nirgends mit Nachdruck auftreten kann. In beiden Fällen verzichtet man auf eine erfolgreiche Mitwirkung der Artillerie gegen andere Truppen, und verzichtet dadurch auf die Schonung, welche man dadurch den eigenen Truppen gewähren kann. Es muß wohl zugegeben werden, daß beinahe jedes Gefecht mit einem einleitenden Artilleriekampfe beginnen wird, da die andern Truppen noch zu weit von einander entfernt sind, um zur Thätigkeit zu gelangen; es wird auch von großer Tragweite sein, welche der beiden Artillerien bei diesem Kampf im Vortheil bleibt, die feindliche durch Verluste schwächt, oder aus günstigen Positionen vertreibt. Bei Beginn des eigentlichen Zusammenstoßes muß aber die Artillerie sich mehr mit der Aufgabe der andern Truppen identifizieren, deren Unternehmungen unterstützen. Ueber die Art und die Wirkung dieser Unterstützung scheinen vielfach die Begriffe nicht genügend geklärt zu sein. . . .

Das Gelingen eines Angriffes auf einen gut verteidigten Abschnitt, sei es Dorf, Waldparzelle und dergl., kann ohne längere Vorbereitung durch Artilleriefeuer kaum mehr gedacht werden; nur eine starke, gut verwendete Artillerie des Angreifers kann bei der jetzigen Bewaffnung der Infanterie das Gleichgewicht zwischen Angreifer und Vertheidiger einigermaßen herstellen. Ich glaube selbst mit der Behauptung nicht zu weit zu gehen, daß man im Stande

sein wird, in manchen Fällen den Feind aus gedeckten Positionen durch Artilleriefeuer allein zu vertreiben, Sache der Infanterie bleibt es natürlich, dieselben zu besetzen.

Obwohl durch ihre Wirksamkeit von der Stelle aus die Artillerie ihren defensiven Charakter behält, wird sie doch in künftiger Zeit eine größere und wichtigere Rolle beim Angriff als bei der Vertheidigung spielen, wodurch ihre Taktik manche Modifikation erleidet. Sie kann in der Offensive in genügender Entfernung gut placirt, ohne auf ihre eigene Sicherheit Bedacht zu nehmen, den Kampf mit der feindlichen Infanterie aufnehmen und hat nichts von deren Hinterlader zu fürchten, ein Vortheil, den keine andere Waffe mit ihr theilt, und der nicht genug ausgebeutet werden kann. In der Defensiv haben sich die Verhältnisse zu ihrem Nachtheil geändert: das Schußobjekt ist ein meist kleineres, bewegliches, und sie muß Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit nehmen, denn namentlich im coupirten Terrain ist die Infanterie im Nahkampf im Vortheil. Die Stärke der Infanterie ist die Vertheidigung. Dieses verkehrte Verhältniß der Infanterie zur Artillerie verdient die aufmerksamste Beachtung und der Feldherr, welcher mit der Stärke der einen Waffe die Schwäche der andern richtig zu ergänzen weiß, ist des Vortheiles gewiß.“ (R. L. Die Artillerie im Bruckerlager 1869. 9.) E.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Oktober 1873.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl Reglepferde zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1874 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.
2. Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.
3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Versorgung, soweit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter, (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung auf Fr. 4 per Aufenthaltstag und Fr. 6 per Reisetag bestimmt ist.
4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung §. 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurjes auf 10 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh zu steigern.
5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen nur ausnahmsweise benützt werden.
6. Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannt sachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.
7. Die Kosten der Leitung, der Besoldung der Wärter und

der Beforgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8. Für allfällige während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umfassen, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn vergleichene Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müssen.

9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regiedirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgen. Administration auf jede andere, namentlich Mietzvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a) wie viele Pferde gewünscht werden;
- b) für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;
- c) wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Theilnehmer sei;
- d) die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem oben angegebenen Zwecke an einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benutzung der Regiepferde führe, gewärtigt es Ihre diesfälligen, baldigen Eröffnungen.

Bundesstadt. Das schweizerische Militärdepartement hat den Militärbehörden der Kantone die Vorschrift für die Konstruktion des Proviantwagens für die eidgen. Armee übermittleilt. Diese Vorschrift wurde vom Departement bereits unterm 7. Dezember 1871 genehmigt, jedoch wurden mit dem nach derselben ausgeführten Modelle während den Dispositions-Zusammenzügen von 1872 und 1873 noch weitere Versuche angestellt, welche ganz günstige Resultate geliefert haben. Neuausschaffungen sind nach dieser Ordonnanz auszuführen.

— In der dritten Abtheilung der diesjährigen ordentlichen Session der Bundesversammlung werden nachstehende militärische Traktanden behandelt:

- 1. Beschaft und Geschenkwurf über die Entschädigung an die Waffenschmiede und ihr Bureaupersonal.
- 2. Bericht über die Unterstellung der Pulververwaltung unter das Militärdepartement.

Bundesrevision. Nachdem die ständeräthliche Revisionskommission die Militärartikel zuerst nach dem ständeräthlichen Entwurfe festgestellt hatte, kam sie unterm 25. dtes auf dieselben zurück und adoptirte im Sinne einer weiteren Konzession an die Federalisten die Fassung der nationalräthlichen Kommission.

Baselland. In der basellandschaftlichen Militärgesellschaft hielt Herr Stabsarzt Dr. Baader einen interessanten Vortrag über die Verpflegung des Soldaten. Das „Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte“ wird darüber demnächst ein eingehendes Referat erhalten, dem wir s. Z. das Wesentliche zu entnehmen gedenken. Die Gesellschaft bestellte ihren Vorstand sodann aus den Herren Dr. Baader (Präsident), Schützenquartiermeister Gerster und Artillerie Oberlieutenant Wuser.

— Herr Oberstl. Graf wird seine Funktionen als Regierungsrath (Militärdirektor) den 17. November nächsthin antreten.

Bern. An Stelle des wegen Kränklichkeit verhinderten Herrn Oberstl. Mezener ist zum Kommandanten eines allfälligen Truppenaufgebots im Jura bezeichnet worden Herr eidgen. Oberstl. Hofer in Bern.

Kadettengeschütze. Wir entnehmen einer militärischen Korrespondenz der „N. Z. Z.“ folgende Mittheilungen über die Hinterladungsgeschütze für Kadetten: Die eidgen. Artilleriekommission hat das von Gebrüder Sulzer in Winterthur angefertigte Modell eines 6-centimetrigen Hinterladungsgeschützes für Kadetten geprüft und dasselbe als sehr gelungen befunden. Es wurde den Behörden die Anschaffung von solchen Geschützen warm empfohlen, sowie beim eidgen. Militärdepartement der Antrag gestellt, den betreffenden Schulanstalten, welche Kadettenartillerie stellen, durch unentgeltliche Lieferung von Munition in dem praktischen Betreiben der militärischen Jugendbildung behülflich zu sein. — Für den Gebirgskrieg dürften sich im Falle der Noth diese neuen Kadettengeschütze sehr gut eignen, und indem die verchiedenen Schulanstalten solche anschaffen, wird neuerdings das Vertheidigungs- und Waffenmaterial der Schweiz erheblich vermehrt, wie das schon durch die Einführung der Wetterlihinterrader für die Kadetten der Fall gewesen ist.

Leslin. Aus diesem Kanton kommt uns die eben so unerwartete als schmerzliche Nachricht vom Tode des Hrn. eidg. Obersten Fratercola zu. Der Verstorbene war 1818 geboren, trat 1852 in den eidgen. Stab ein und wurde im Jahre 1872 zum eidgen. Obersten befördert. Er saß auch während einiger Zeit als Abgeordneter seines Heimathkantons im schweizerischen Ständerathe. Fratercola war Instruktor der Scharfschützen und hinterläßt als solcher bei den Truppen ein gutes Andenken.

Zürich. Mit aufrichtigem Bedauern melden wir den Tod des Herrn Artillerieleutnant Hrn. Fierz, Sohn des Herrn Nationalrath Fierz von Zürich. Der Verstorbene, erst 22 Jahre alt, war ein eifriger Offizier und erst vor Kurzem noch erfreute er unser Blatt mit einer sehr gut geschriebenen Abhandlung über die Bekleidungsfrage (Militär-Ztg. 1873 Nr. 26). Fierz starb am 19. Okt. in Florenz. Zu einem Familienfeste geladen, wollte er eine Kanone, aus welcher bei diesem Anlasse gefeuert wurde, selbst bedienen. Derselbe zerbrach und zerschmetterte ihm einen Arm. Das Uebel verschlimmerte sich dermaßen, daß der hoffnungsvolle junge Mann nach kurzer Zeit seinen Leiden erlag.

— Die zürcherischen Offiziere fordern ihre Behörden auf, für die militärische Ausbildung des Offizierskorps in ausgedehnterem Maße zu sorgen. Auf ein Referat des Herrn Kommandanten Conrad Fischer beschloß eine Versammlung von Offizieren, die Regierung zu ersuchen, für das künftige Jahr 14-tägige Wiederholungskurse für die Auszögerbataillone und Ständige für die Reservebataillone anzuordnen und neben dem vorgeesehenen taktischen Kurs für Subalternoffiziere einen 14-tägigen Stabsoffizierskurs zu veranstalten.

Eeben erschien in unserem Verlage und ist in allen Buchhandlungen vorrätzig:

Die Sage
von der
Befreiung der Waldstätte.
Die Ausgangsstelle,
das Erwachen und der Ausbau derselben.
Von
G. Meyer von Knonau.
Preis Fr. 1. 20.
Basel, im September 1873.
Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.